

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz über Krebsregister (Krebsregistergesetz — KRG) — Drucksachen 12/6478, 12/7726 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 27. Mai 1994 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem folgenden Grund einberufen wird:

Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Krebsregistergesetz ist aufzuheben, und es soll eine Einigung entsprechend dem Gesetzentwurf in BR-Drucksache 617/94 (Beschluß) zur Änderung des Krebsregistersicherungsgesetzes erreicht werden.

Begründung

Da der Bundesrat dem Beschluß des Deutschen Bundestages zum Krebsregistergesetz voraussichtlich nicht zustimmen wird, ist zu befürchten, daß nach dem Auslaufen des bis zum 31. Dezember 1994 befristeten Krebsregistersicherungsgesetzes keine Daten mehr über Krebserkrankungen gesammelt werden.

Durch die in dem Gesetzesantrag enthaltene Regelung soll die Geltungsdauer des Krebsregistersicherungsgesetzes um zwei Jahre verlängert werden.

